

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

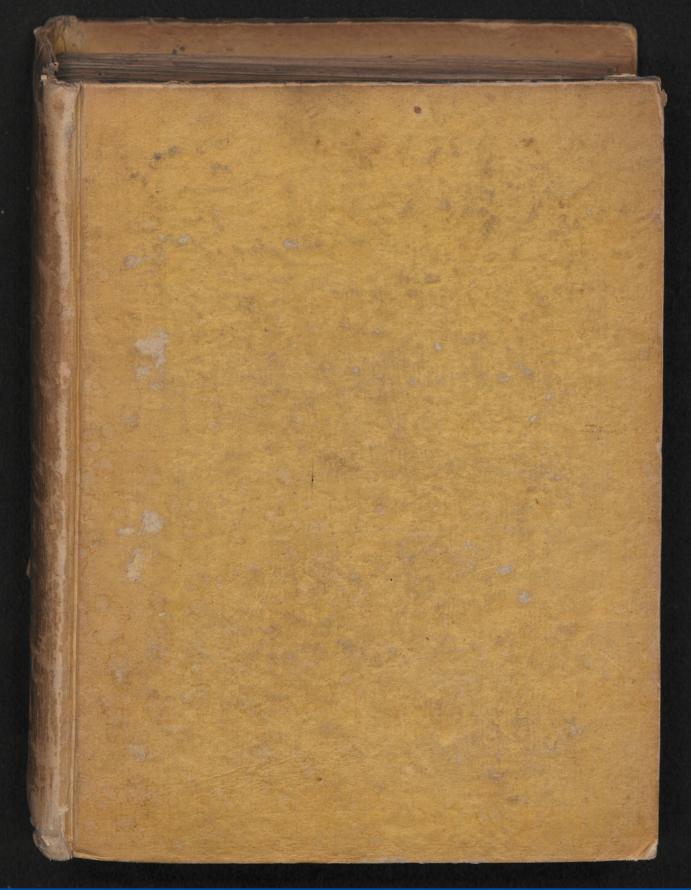
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Fürstl. Mecklenb. Renovirtes, Edict, Wie es mit dem Gesinde/ Dienstbotten/ und deren Lohns/ im Hertzogthum Mecklenburg/ Güstrowschen Antheils/ sol gehalten werden: [So gegeben in ... Güstrow den 27. Sept. 1680.]

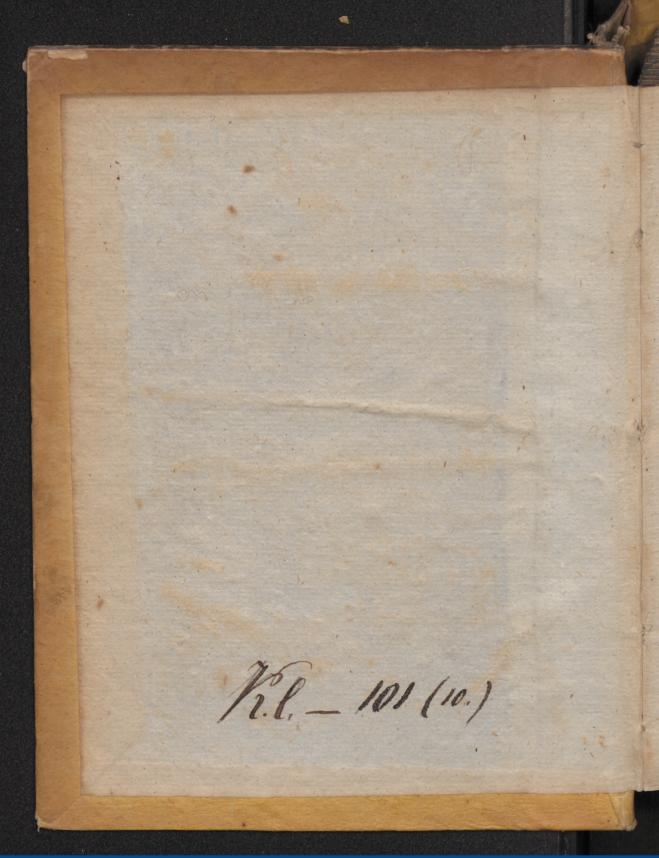
Güstrow: Scheippel, 1680

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77060157X

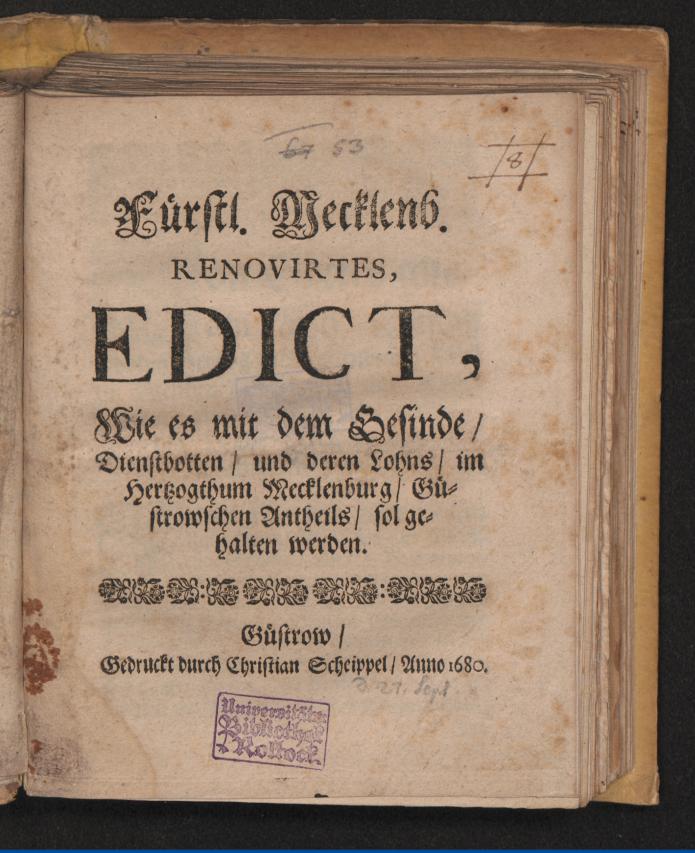
Druck Freier 8 Zugang



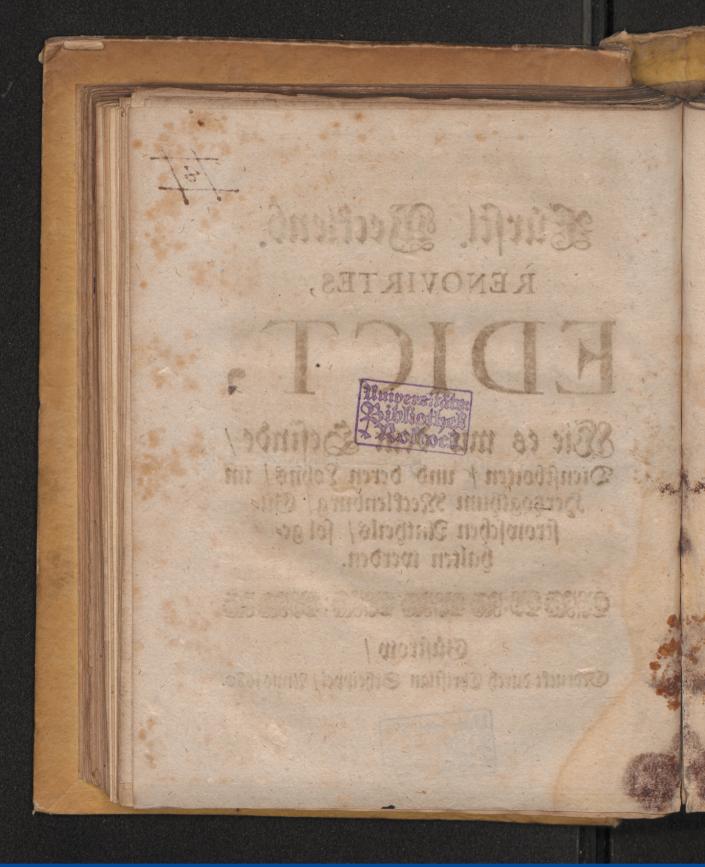




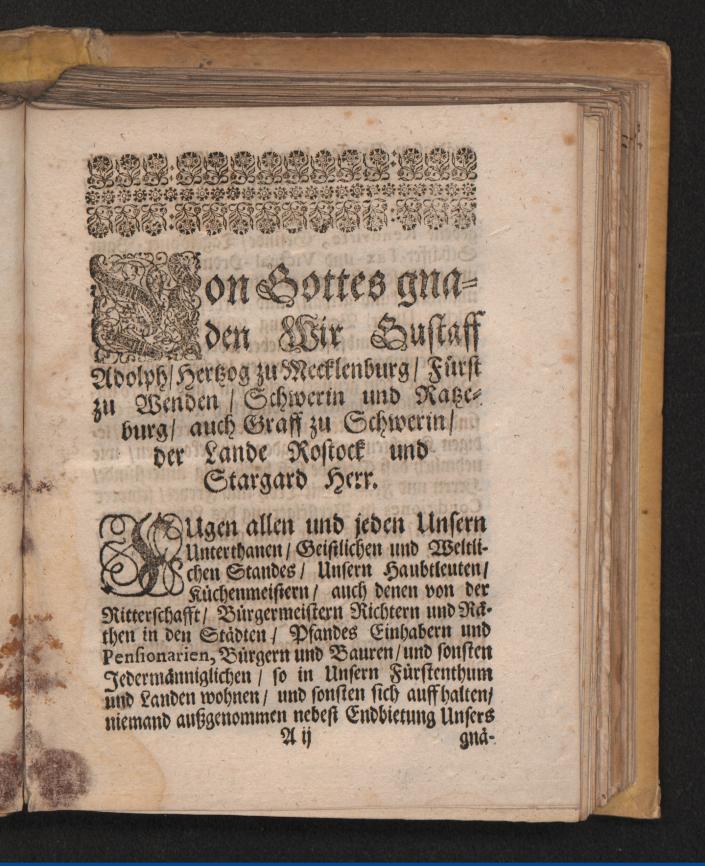






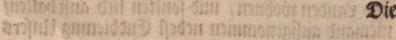








gnädigsten Grusses hiemit zu wissen / Ob Wir zwar auß Fürst. Näterlicher Landes Vorsorge nach Antrettung Unfer Fürftl. Regirung in anno 1654. durch eine in öffendlichen Druck heraus gegebene Renovirte, Gesinde/ Tagelohner Baur. Schäffer. Tax-und Victual-Ordnung/ wie esdamit in Unfern Landen gehalten werden folte / manniglichen kund gethan/ und verhoffet es wurde solcher Unser! Berordnung schüldigster Gebühr nach | gehorfambst sein gelebet worden | so hat sich doch besunden i das in vielen solcher heilfahmen Borforge / kein genügen geschehen / und dahero unterschiedliche Klagten / absonderlich wegen des Gesindes / Dienstbotten / und andern Herrentosen / les digen Anechten und Mägden/ eingekommen/ wie nehmlich daß Gesinde sich boßhafftig unterfründe/ Herrn und Franzu mit Trop und Frevel / schwere Conditiones in Versteigerung des Lohns/ sürzuschreiben/wesfals Wir dann gemüssiget worden/ folchem Unheil zu sieuren / und Unsere dießfals vorhin gemachte Verordnung anderweit renoviren und zu jedermännigliches Nachricht/souderlich dem Tit. 3. in vorangezogener Berordnung/von dem Gesinde/durch gegenwertiges Edick öffentlich publiciren zu lassen. und souther sich auss da





and-

Die Dienst's Botten anbelangend.

Ronen und Befehlen Wir das binführe in Stadten und auff den Dorffern tetner des andern Gefinde / weil es noch in des andern Dienft und Brodt / und unerleubet ift / es geschehe dann mit des andern Vorwissen / außmieten und dingen / oder durch Unbietung gröffern Lohns oder dergleichen anfich ziehen und locken folle / ben Straffe/ fo es einer vom Abel / oder Einhaber Adelicher Guter thate zwangig Reichsthaler / Der Burger zeben Reichs thaler: Und der Baur fo boch fich das Jahrliche Lohn deffelbigen Dienstbotten erstrecket / davon ein Theil jedes Orthe Obrigfeit / der ander Theil ad pios ulus, und der dritte dem jenigen / Der einen folchen Ubertretter wird anzeigen und nahmfündig machen / beimbfallen und zu gefehret werden folle; Immaffen es dann auch mit allen andern nachfolgenden Straffen alfo fol gebalten werden; Der Dienfibotte aber / fo fich der gestalt aus dem Dienste ohne leines herrn Borwiffen und Willen auffreden lieffe/ der fol feines Dienftlohns verluftig fenn / und dafelbft jemand anders zu dienen / nicht gelitten / fondern an feinen erften herrn verwiefen werden und wer folche Dienstbotten daselbst annehmen würdes der sol gleich den andern / wie oben gemelde geftraffet werden.

ohn rechtmessige Drsache jein Vrlaub seibst nimbt / dem soll der Herr oder Frauw jenigen Lohn zugeben nicht sulle schuldig /



schüldig / und niemand ben obiger Straffe ihn in Dienst .

- s. 3. Da entgegen/wann ein Herr oder Frawe sein Gesinde ehe es außgedienet/veruhrlauben würde/umd das Gesinde vermeinte/es hette darzu nicht Besache gegeben; So sol es solches den Gerichtshabern der Derter anzeigen/welche/wann Sie besinden/daßohn erhebliche redliche Besachen das Gesinde erlaubet worden/den Herrn oder die Fraw dahm halten sollen/daß Sie den Dienstbotten/to dergestalt vor der Zeit geuhrlaubet worden/ Ihren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.
- S. 4. Wann auch ein Dienstbotte/nach dem eraußgedienet hat / oder sonsten mit willen seines Herrn/von einem andern sich mieten liesse! und das Gottes oder Hand Geld darauff empfangen / dem sol er auch / ob ihm schon sein jeziger Herr oder Fraw behalten und er daben verbleiben wolte / dennoch zu dienen und zu zu ziehen schüldig sehn / auch von keinen andern mehr sich bestellen lassen / noch Gottes Geld oder Hand. Pfenning nehmen / oder aber / da er solches thun würde / sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden / Andder/ so wissenstlich mit einem Dienstbotten / so allbereit von einem andern Gottes oder Hand Geld empfangen/dingen würde / der sol von des Dribs Obrigseit ebenmässige wie droben gesehet / gestrasset werden.
- 16. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit/nemblich ein Wiertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister/Woigte/Werwalter und Bawindhmen auffoem Lande nicht verstanden werden/Gondern dieselbe gleich Den



Schäffern ein halb Jahr vorher / undzwar auff Offern du religniren fchuloig fenn follen) feinen Dienft feinem Herrn aufftundigen / oder da jolches nicht geschicht/auff Der erften Stellen zu verbleiben verbunden fenn. maffen dann niemand in oder aufferhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gefinde ju Dienfte auffnehmen fol/ ben obiger Straffe / es tonne dann von feinem vorigen Beren / oder des Orthe Obrigfeit einen Schein und Rundschafft für zeigen/ daß es redlich abgeschieden sen/ welcher Schein Ihm dann auch auff folden Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden fol/ Und dahingegen der Dienfibotte von jeinem Berrn/ ju Dem er fich wieder vermietet hat / einen Schrifftlichen Schein unter deffelben eigen Band / maserihm gu Lohn oder fonften zu geben versprochen / einbringen fol / Dit der Verwarnung / dafern es fich hernacher anders befinden murde / Derfelbe / jo jolchen Schein ertheilet / in awangig Reichsthaler Straffe verfallen fenn jolle.

10ß Gesinde und ledige Anechte und Mägde aus Muthwillen andern Leuten/ sonderlich ben wolfeiler Zeit zu dienen/ben andern einzuliegen/und auff ihre eigen Hand zu leben/ sich einschleissen/ Wir aber solches hinsuro abgeschaffet haben wollen / So sollen demnach solche Emlieger/ so gesund senn/ und dienen können/ hinsuronicht gelitten noch gedüldet werden / Und sol deßsals jedes Orths Obrigseit ben allen Einwohnern in Städten und auff dem Lande / sedes Wiertheil Jahr einmahl oder auch ossters/ da es von nöschen/ von Hause zu Hause nachfragen/ und erfundigung anstellen was für Leute sich ben ihnen auffhalten / und was für Nahrung ein jeglicher treibe / und wann Anechte oder Mägde/ so Gesundheit hale



halber zur Arbeit tauglich und düchtig / obgesetzer massen / ohne Beruff angetrossen werden / dieselbe zur Arbeit und Dienst sich zu begeben / angetrieben / In dessen und dienst sich zu begeben / angetrieben / In dessen aber und dieselches geschiehet / ihnen nach beschaffenen Bmbständen eine Wochentliche oder Monarliche Steur als ein Gülden / zu reparirung sedes Orths Kirchen / dahin sie eingepfarret / zu geben aufferleget / und dadurch Dienst und redliche Nahrung zu suchen genötiget / und wannsolche Einliger anderswohm ziehen wollen / von jedes Orths Obrigseit wohin und wem siehen wollen / von jedes Orths Obrigseit wohin und wem siehen wollen / von jedes Orths Obrigseit wohin und wem siehen wermietet haben / einen Schein / damit solcher freventlichen Wiedersesligseit möge gewehret werden / ein zu-bringen / schüldig sehn sollen.

5. 7. Damit aber auch dem Gefinde der Befoldung halben nicht Urfache gegeben werde / fich zubeschweren / oder von einem Orth zum andern zulauffen. So wollen und ordnen Bir / das in Unfern Landen und Fürstenthumen / darin nachfolgende Daeg und Gleichheit gehalten werden / und darüber Riemand icht was mehr zu geben oder zu nehmen / bemächtiget fenn folle / mit der ernften Berwarnung / dafern demfelben einer oder ander zu wiedern handeln wurde/ derselbe mit ernfter unnachläffiger Straffe / und zwar / da es einer vom Adel / oder Einhaber Adelicher Guter ware / der mehr gegeben oder versprochen / mit 20. Reichsthl. / Ein Burger mit 10. Reichsthl. / Ein Baur fo boch fich das Jährliche Lohn deffelbigen Dienfibotten erftrecket / und der jenige fo mehr genommen oder bedinget / mit Berluft felbigen Lohns / oder nach befine dung beharlicher Wiedersetligkeit/mit andern schweren Straffen von eines jeden Dribs Dbrigfeit geftraffet und beleget werden folle.

5. 8. Und



5. 8. And sol demnach gegeben werden / wie folget:

Sinem grossen Knecht / der Pflügen / Hafen / Saen / Menen / und das Wagen Pflüge und Hafen Zeigen verfertigen kan / auffs höchste eins für alles 28. Gülden. oder auch 12. Gülden. und 2. paar Schuhe / 2. Hembder / und 2. paar Leinenhosen.

Einem andern Knecht / so solche Arbeit zu thun nicht düchtig / eins vor alles 12. Gülden. oder auch 7. Gülden. 2. paar Schue / 2. hembder / 2. paar Leinen Hosen.

Einem Boigte / so die Fischeren und andere Feld Arbeit mit verrichten kan / eins für alles 20. Gülden welcher aber solche Fischeren Arbeit nicht verrichtet / sondern das Ackerwerck allein befordert / und die Hand mit an den Pflug leget / 18. Gülden.

Einem Fischer eine für alles id. Gulben.

Einem Jungen so Futter schneiden und den Come mer über die Pferde buten kan eins vor alles 8. Gulden. oder 5. Gulden 2. paar Schue / 2. Hembder / und z. paar Lemenhosen.

Einer düchtigen Bawmohmen / so von dem kleinen und groffen Wiehe guten bescheid weis / und dasselbe wol wartet / 4. Bulden 2. paar Schue und gewöhnlich Leinen.

Einer Küchin 4. Sülden. 2. paar Schue und ge- wöhnliches Leinen.

20

Einer



Einer Dienen oder Dienstmagd in den Städten 3. Gilben an Gelde / 2. paar Schue / und gewöhnliches Leinen.

Beschlen demnach hiemit allen Unsern zu Eingangs-geschten Unterthanen und Einwohnern Unser Fürstenthüme und Lande in gemein gnädigst und ernstlich / daß Sie dieser Unserer und zu Ihrer aller Nutz und Auffnehmen gnädigst gemeinten und versasten Ordmung/ gehorfamlich geleben / und keines weges ben Bermendung der / in Unser Renovirten und zu Ansangs angezogenen

Berordming: gesetzten Strasse / dagegen handlen sollen. So gegeben in Unser Residentz Stadt Güstrow den 27. Sept. 1680.



